

Revision Parkierungsreglement

Synopse zur Revision des Parkierungsreglements (KER 840.100)

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkhäusern. Für das Parkieren auf privatem Grund gelten die Bauordnung der Stadt Baden und das Baugesetz.</p>	<p><i>Die Parkhäuser sind nicht mehr Gegenstand dieses Reglements.</i></p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund. Für das Parkieren auf privatem Grund gelten die Bauordnung der Stadt Baden und das Baugesetz. Das Parkieren in Parkhäusern ist nicht Gegenstand dieses Reglements.</p>
<p>§ 2 Zielsetzung</p> <p>Das Parkplatzangebot in der Stadt Baden soll für Anwohner, Besucher und Lieferanten erhalten, gegebenenfalls erweitert und für Pendler beschränkt werden. Letzteres erfolgt durch eine Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit der Parkplätze auf öffentlichem Grund. Von der zeitlichen Beschränkung des Parkierens sind die Anwohner und andere Berechtigte gem. § 7 ausgenommen.</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Neu wird von «gleichermassen Berechtigten» anstelle von «anderen Berechtigten» gesprochen und auf die § 7 und 8 verwiesen.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Im neuen Abs. 2 wird der Grundsatz aufgenommen, dass es künftig in der Stadt Baden keine unbewirtschafteten Parkplätze geben soll.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Im neuen Abs. 3 wird der Grundsatz aufgenommen, dass die öffentliche Hand nicht private Anbieter von Parkraum konkurrenzieren soll.</i></p>	<p>§ 2 Zielsetzungen</p> <p>1 Das Parkplatzangebot in der Stadt Baden soll für Anwohner und gleichermassen Berechtigte erhalten, gegebenenfalls erweitert und für Pendler beschränkt werden. Letzteres erfolgt durch eine Begrenzung der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit der Parkplätze auf öffentlichem Grund. Von der zeitlichen Beschränkung des Parkierens sind die Anwohner gemäss § 7 und gleichermassen Berechtigte gemäss § 8 ausgenommen.</p> <p>2 Es soll auf dem ganzen Stadtgebiet keine unbewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Grund geben.</p> <p>3 Die Gebühren sind so festzulegen, dass sie privat angebotene Parkplätze nicht konkurrenzieren.</p>

<p>§ 3 Parkraumzonen</p> <p>1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen gemäss Anhang wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkraumzone I ist für Besucher und Lieferanten (gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze) bestimmt. - Die Parkraumzone II steht den Besuchern (gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze) sowie den Anwohnern und ändern Berechtigten (Langzeitparkplätze mit Dauerparkiergebühr) zur Verfügung. - Die Parkraumzone III ermöglicht eine unbeschränkte Parkierung für Anwohner und andere Berechtigte (Langzeitparkplätze ohne Dauerparkiergebühr). <p>2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Stadtrat die Grenzen der Parkraumzonen entsprechend anpassen.</p> <p>3 Zwecks Begrenzung der Parkierungsberechtigung werden die erwähnten Zonen in Subzonen unterteilt (vgl. § 9 und Anhang).</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Anstelle der bisherigen drei Parkraumzonen unterscheidet das Parkierungsreglement neu in Anlehnung an das Regionale Parkraumkonzept die drei Bereiche Zentrumsbereich (Parkraumzone I), Zentrumsnaher Bereich (Parkraumzonen II und III) und Peripherer Bereich (Parkraumzonen IV bis VIII). Die neuen Parkraumzonen entsprechen mehrheitlich den Quartieren.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Unverändert.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Auf Subzonen wird künftig verzichtet. Neu wird bezüglich der Regelung von Gebührenhöhe und Parkierdauer auf die stadträtliche Verordnung hingewiesen.</i></p>	<p>§ 3 Bereiche und Parkraumzonen</p> <p>1 Mit der Einteilung des Stadtgebietes in drei Bereiche wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Benutzergruppen und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Die einzelnen Bereiche können wiederum in Parkraumzonen gemäss Anhang aufgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zentrumsbereich (Parkraumzone I) stehen ausschliesslich gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten zur Verfügung. In dem vom Reglement Zufahrt Innenstadt definierten Perimeter stehen gar keine Parkplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung. Anwohner und weitere Berechtigten können eine gebührenpflichtige Dauerparkkarte der Parkraumzonen II oder III beziehen. - Im Zentrumsnahen Bereich (Parkraumzonen II und III) werden sowohl gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten wie auch Parkplätze für Anwohnern und andere Berechtigte (Langzeitparkplätze mit Dauerparkkarten) angeboten. - In den peripheren Bereichen (Parkraumzonen IV bis VIII) stehen sowohl gebührenpflichtige Kurzzeitparkplätze für Besucher und Lieferanten wie auch Parkplätze für Anwohner und andere Berechtigte (Langzeitparkplätze mit Dauerparkkarten) zur Verfügung.
---	--	--

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
		<p>2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Stadtrat die Grenzen der Bereiche und Parkraumzonen entsprechend anpassen.</p> <p>3 Gebührenhöhe und Parkierdauer werden in einer stadträtlichen Gebührenverordnung geregelt.</p>
<p>§ 4 Grundsatz</p> <p>1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkhäusern ist in den Zonen I und II an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind berechnigte Dauerparkierer soweit sie nicht öffentliche Parkhäuser benutzen.</p> <p>2 Die notwendigen Markierungen und Signalisationen erfolgen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Neu wurde der Geltungsbereich auf die Parkraumzonen II bis VIII ausgeweitet. Die Parkhäuser sind nicht mehr erwähnt.</i></p> <p><u>Abs. 2:</u> <i>Der neue Abs. 2 bestimmt, dass die Periphere Zone (ex Parkraumzone III) zukünftig ebenfalls bewirtschaftet wird. Für die Periphere Zone kann auf eine Gebührenerhebung ab der ersten Minute verzichtet und örtlich individuell eine Gratisparkzeit (beispielsweise die ersten 4 Stunden) definiert werden.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Entspricht Abs. 2 aPR</i></p>	<p>§ 4 Grundsatz</p> <p>1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen davon sind berechnigte Dauerparkierer in den Parkraumzonen II bis VIII.</p> <p>2 Die Gebührenpflicht besteht in den Parkraumzonen im Grundsatz ab der ersten Minute. Für die Parkraumzonen IV bis VIII kann der Stadtrat abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>3 Die notwendigen Markierungen und Signalisationen erfolgen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 5 Gebühren</p> <p>1 Innerhalb der Parkraumzonen I und II können für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf den öffentlichen Abstellplätzen und für die Benützung der Parkhäuser Gebühren erhoben werden. Der Stadtrat erlässt hierzu eine Gebührenverordnung gemäss § 59 BauG.</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Aufwand für die Kontrolle insgesamt sowie für den Bau und Betrieb der öffentlichen Parkierungsanlagen zu berücksichtigen. Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts sind zulässig. Eine Nachzahlungsmöglichkeit besteht bei jenen Parkierungsanlagen, wo dies ausdrücklich gestattet ist.</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Der Aufwand für die Erstellung und den Unterhalt der Markierungen und Signalisationen von Parkraum ist über die Jahre gestiegen und soll daher mit den Gebühren ebenfalls gedeckt werden. Der Hinweis auf die Parkhäuser und § 59 BauG entfällt.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Unverändert.</i></p>	<p>§ 5 Gebühren</p> <p>1 Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf öffentlichem Grund und für die Erstellung und den Unterhalt von Markierungen und Signalisationen werden Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt hierzu eine Gebührenverordnung.</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Gebühren ist der Aufwand für die Kontrolle insgesamt sowie für den Bau und Betrieb der öffentlichen Parkierungsanlagen zu berücksichtigen. Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts sind zulässig. Eine Nachzahlungsmöglichkeit besteht bei jenen Parkierungsanlagen, wo dies ausdrücklich gestattet ist.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 6 Grundsatz</p> <p>1 Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und anderen Verkehrsanlagen ist in der Zone II gebührenpflichtig, in der Zone III unentgeltlich.</p> <p>2 Innerhalb der Parkraumzone II erhalten Berechtigte nach § 7 eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (exkl. Parkhäuser).</p>	<p><i>Abs. 1</i> <i>Die Beschränkung auf die Zone II fällt weg, da zukünftig im gesamten Stadtgebiet der Parkraum bewirtschaftet werden wird.</i></p> <p><i>Abs. 2</i> <i>Neu werden Parkplätze auf öffentlichem Grund nur noch für Personenwagen angeboten.</i></p> <p><i>Abs. 3</i> <i>Entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs.2, ausser dass neu die Parkraumzonen II bis VIII aufgeführt sind und der Hinweis «exkl. Parkhäuser» entfällt.</i> <i>Pro memoria: In § 3 Abs. 1 wird geregelt, dass die Anwohner und gleichermassen Berechtigten der Parkraumzone 1 Anspruch auf eine Parkierungsbewilligung der Parkraumzone II oder III haben.</i></p>	<p>§ 6 Grundsatz</p> <p>1 Das dauernde Abstellen von Personenwagen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und anderen Verkehrsanlagen ist gebührenpflichtig.</p> <p>2 Für Lieferwagen, Anhänger, Wohnwagen, Camper u.ä. werden keine Dauerparkkarten ausgestellt.</p> <p>3 Innerhalb der Parkraumzonen II bis VIII erhalten Berechtigte nach § 7 ff. eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten</p>

<p>§ 7 Berechtigte, a) Anwohner</p> <p>Schriftenmässig in der Stadt Baden gemeldete Anwohner, die über keinen eigenen Parkplatz verfügen, können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone (gemäss § 9 und Anhang) beziehen.</p>	<p><i>§ 7 aPR wird neu aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Paragraphen aufgeteilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 Anwohner - § 8 Gleichermassen Berechtigte - § 9 Pendler <p><u>Abs. 1</u> <i>Neu wurde eine Beschränkung auf max. 2 Parkierungsbewilligungen pro Anwohner aufgenommen. Auf den Nachweis der Nichtverfügbarkeit eines eigenen Parkplatzes wird hingegen verzichtet, da dies kaum kontrollierbar gewesen ist.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Neu wird die gelebte Praxis im Umgang mit Geschäftsfahrzeugen ins Reglement aufgenommen. Die Beschränkung auf zwei Parkierungsbewilligungen pro Anwohner gilt in diesen Fällen ebenfalls.</i></p>	<p>§ 7 Anwohner</p> <p>1 Schriftenmässig in der Stadt Baden gemeldete Anwohner, die über keinen eigenen Parkplatz verfügen, können für auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen Personenwagen max. zwei Parkierungsbewilligung für die entsprechende Parkraumzone beziehen.</p> <p>2 Anwohner, denen vom Geschäft ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, können für dieses ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für ihre Parkraumzone beantragen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieses Fahrzeug mehrheitlich dem Anwohner zur Verfügung steht und dass der Anwohner noch nicht zwei Parkierungsbewilligungen auf seinen Namen bezogen hat.</p>
---	---	--

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 7</p> <p>Berechtigte, b) andere Berechtigte</p> <p>Anderen, von den Parkierungsbeschränkungen Betroffenen, wie Geschäftsinhabern oder Gewerbetreibenden, kann für ein Motorfahrzeug ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind und keine private Parkierungsmöglichkeit besteht. Die gleiche Regelung gilt für Wochenaufenthalter.</p>	<p><i>Neu wird im Titel von „Gleichermassen Berechtigte“ gesprochen.</i></p> <p><u>Abs. 1</u> <i>Hier bestand vor allem von Geschäften in der Innenstadt ein grosser Druck, dass nicht nur der Geschäftsinhaber, sondern auch der Geschäftsführer eine Parkierungsbewilligung beziehen kann. Die vorgeschlagene Regelung ist klar, abschliessend und gewährleistet eine einheitliche Handhabung aller Geschäfte.</i></p> <p><u>Abs.2</u> <i>Die Beschränkung bezweckt eine Gleichbehandlung aller Geschäfte und die Verhinderung von Missbrauch. Mit der Möglichkeit, mehrere Nummern auf der Parkierungsbewilligung aufzuführen, erhalten die Geschäfte eine gewisse Flexibilität.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Entspricht der bisherigen Regelung.</i></p>	<p>§ 8 Gleichermassen Berechtigte (ex § 7)</p> <p>1 Geschäftsinhaber und Geschäftsführer von Geschäften in der Zentrumszone haben Anrecht auf den Erwerb je einer Parkierungsbewilligung, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind und keine private Parkierungsmöglichkeit besteht. Das Fahrzeug muss auf ihren Namen oder jenes des Geschäftes eingelöst sein.</p> <p>2 Pro Geschäft werden max. 2 Parkierungsbewilligungen herausgegeben. Pro Parkierungsbewilligung können mehrere Kontrollschilder von Personenwagen aufgeführt werden. Die Parkierungsbewilligung gilt jeweils für das Fahrzeug, in dem sie mitgeführt wird. Die Karte wird auf das Geschäft ausgestellt und diesem in Rechnung gestellt.</p> <p>3 In der Stadt Baden als Wochenaufenthalter gemeldete Personen haben Anrecht auf eine Parkierungsbewilligung. Das Fahrzeug muss auf ihren Namen eingetragen sein.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
	<p><i>Die Nachfrage von Pendlern nach Parkplätzen ist hoch und die Handhabung bis jetzt nicht geregelt. Die Stadtpolizei befand sich bis jetzt in einem Dilemma. Auf der einen Seite fehlte es an einem Auftrag des Gesetzgebers, auf der anderen Seite galt es gerade in Zeiten einer guten Konjunktur die Arbeitgeber bei der Suche nach geeignetem Person gegenüber auswärtigen Arbeitgebern nicht zu benachteiligen.</i></p> <p><i>Der neue § 9 entspricht der bisherigen Praxis der Stadtpolizei.</i></p> <p><u>Abs. 1</u> <i>Mit der Beschränkung auf diese zwei Parkplätze wird der Suchverkehr in den Quartieren vermieden.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Mit der Jahregültigkeit wird der administrative Aufwand verkleinert. Bei Personalwechsel ist die Übertragung möglich. Die Pendlerparkkarte kann für verschiedene Fahrzeuge benutzt werden.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Diese Regelung bezweckt, dass die Bestrebungen der Verlagerung der Verkehrsströme auf den ÖV nicht unterwandert werden.</i></p> <p><u>Abs. 4</u> <i>Mit dieser Regelung wird dem beschränkten Parkplatzangebot Rechnung getragen. Die Pendlerparkkarte wird auf den Namen des Geschäftes ausgestellt, da die Ausstellung und Zuteilung primär im Interesse der Geschäfte liegen.</i></p>	<p>§ 9 Pendler (neu)</p> <p>1 In der Stadt Baden ansässige Geschäfte können ein beschränktes Kontingent an Pendlerparkkarten für Ihre Mitarbeitenden erwerben. Das Angebot für Pendler beschränkt sich auf den Schadenmühleplatz und den Parkplatz Aue. Es werden keine Ausnahmen für das Parkieren in den Quartieren gewährt.</p> <p>2 Die Pendlerparkkarte ist während eines Jahres gültig. Sie wird immer auf den ersten Tag eines Monats ausgestellt. Die Pendlerparkkarte kann während der Laufzeit auf Begehren des Geschäfts hin auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden. Es ist möglich, bis zu drei Autonummern auf einer Pendlerparkkarte aufzuführen. Die Pendlerparkkarte ist jeweils nur für das Fahrzeug gültig, in dem sie mitgeführt wird.</p> <p>3 Eine Pendlerparkkarte kann nur erworben werden, wenn bei Arbeitsbeginn/-ende kein öffentlicher Verkehr zur Verfügung steht oder wenn die An- oder Wegreise des/der Mitarbeitenden mit ÖV länger als 60 Minuten dauert.</p> <p>4 Pendlerparkkarten lauten auf den Namen des Geschäfts und wird diesem in Rechnung gestellt. Pro Geschäft werden für 5% der Angestellten Karten ausgestellt, max. 10 Karten pro Geschäft.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 8 Anzahl Bewilligungen</p> <p>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber andern Berechtigten den Vorrang.</p>	<p><i>Die Parkplätze Au und Schadenmühleplatz werden explizit erwähnt, da Pendlerparkkarten nur für diese beiden Parkplätze abgegeben werden.</i></p>	<p>§ 10 Anzahl Bewilligungen (ex § 8)</p> <p>In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Parkraumzone oder auf den Parkplätzen Aue und Schadenmühleplatz nicht ausreichen, kann der Stadtrat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber gleichmassen Berechtigten und Pendlern den Vorrang.</p>
<p>§ 9 Örtlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Die Parkierberechtigung für Anwohner und andere Berechtigte bezieht sich auf die jeweilige Subzone, in der sich der Wohn- resp. Geschäftssitz befindet.</p> <p>2 Ausgenommen hiervon sind Anwohner und andere Berechtigte der Zone I, denen eine Parkkarte für die Zone II a resp. II b abgegeben wird.</p> <p>3 Anwohner und Berechtigte der Zone III c resp. III d können eine Parkkarte für die Zonen II c resp. II d beziehen.</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Entspricht der bisherigen Regelung. Es wird aber nicht mehr von Subzonen gesprochen.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Entspricht der bisherigen Regelung. Die Bezeichnung der Zone ist auf das neue Reglement angepasst worden.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> <i>Fällt weg, da diese Bestimmung mit Verzicht auf Subzonen nicht mehr relevant ist.</i></p>	<p>§ 11 Örtlicher Geltungsbereich (ex § 9)</p> <p>1 Die Parkierberechtigung für Anwohner und gleichmassen Berechtigte bezieht sich auf die jeweilige Parkzone, in der sich der Wohn- resp. Geschäftssitz befindet.</p> <p>2 Ausgenommen hiervon sind Anwohner und gleichmassen Berechtigte der Zentrumszone, denen eine Parkierungsbewilligung für die Parkraumzone II oder III abgegeben wird.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 10 Parkierungsberechtigung</p> <p>1 Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte ... unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumszone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten.</p>	<p><i>Inhaltlich gleich geblieben. Es erfolgt einzig eine redaktionelle Anpassung an die neuen Bezeichnungen.</i></p>	<p>§ 12 Parkierungsberechtigung (ex § 10)</p> <p>1 Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkierungsbewilligung ... unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten, sind trotz Bewilligung zu beachten.</p>
<p>§ 11 Parkkarten</p> <p>Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>	<p><i>Neu werden die Möglichkeiten der digitalen Parkraumbewirtschaftungen in das Reglement aufgenommen.</i></p>	<p>§ 13 Parkkarten (ex § 11)</p> <p>Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Anstelle von Parkkarten können auch digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.</p>
<p>§ 12 Gebühr</p> <p>Die Gebühren für die verschiedenen Parkierungsbewilligungen werden gestützt auf § 59 BauG in einer stadträtlichen, vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührenverordnung geregelt.</p>	<p><i>Angepasst an die aktuelle Rechtsgebung.</i></p>	<p>§ 14 Gebühr (ex § 12)</p> <p>Die Gebühren für die verschiedenen Parkierungsbewilligungen werden gestützt auf § 103 Abs. 3 BauG in einer stadträtlichen Gebührenverordnung geregelt.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 13 Verfahren, Geltungsdauer</p> <p>Die Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Rechnungstellung wird in der Gebührenverordnung geregelt.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>§ 15 Verfahren, Geltungsdauer (ex §13)</p> <p>Die Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Rechnungstellung wird in der Gebührenverordnung geregelt.</p>
<p>§ 14 Änderungen, Entzug der Bewilligung</p> <p>Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert Monatsfrist der Stadtpolizei zu melden. Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>§ 16 Änderungen, Entzug der Bewilligung (ex § 14)</p> <p>Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert Monatsfrist der Stadtpolizei zu melden. Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p>
<p>§ 15 Vollzug</p> <p>Zuständig für den Vollzug ist die Stadtpolizei. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Stadtrat eine Gebührenverordnung.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>§ 17 Vollzug (ex § 15)</p> <p>Zuständig für den Vollzug ist die Stadtpolizei. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens erlässt der Stadtrat eine Gebührenverordnung.</p>

Altes Parkierungsreglement (aPR)	Kommentar	Revidiertes Parkierungsreglement (revPR)
<p>§ 16 Strafbestimmung</p> <p>Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das stadträtliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>	<p>§ 18 Strafbestimmung (ex § 16)</p> <p>Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das stadträtliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement wird vom Stadtrat zusammen mit der Gebührenverordnung in Kraft gesetzt und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 22. Oktober 1973.</p>	<p><i>Angepasst auf die aktuelle Rechtsgebung.</i></p>	<p>§ 19 Inkrafttreten (ex § 17)</p> <p>Dieses Reglement wird vom Stadtrat zusammen mit der Gebührenverordnung in Kraft gesetzt und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 21. Juni 1988.</p>